



Ludmannsdorf, 29.12.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 28.12.2021, Zahl: 852-2/2021, mit der **Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung** ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2006, Zahl: 852-1/2006 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

1. Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand **werden Abfallgebühren ausgeschrieben.**
2. **Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden geteilt ausgeschrieben:**
Als **Bereitstellungsgebühr** für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als **Entsorgungsgebühr** für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
3. Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der **jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt € 25,90** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% **je aufgestellten Müllbehälter.**

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica-Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austria Anadi Bank
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



§ 3 Entsorgungsgebühr

1. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der **Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz**. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

| | |
|-----------------------------|-------------|
| a) 60 Liter Müllsack | Euro 6,40 |
| b) 80 Liter Müllbehälter | Euro 8,60 |
| c) 120 Liter Müllbehälter | Euro 12,80 |
| d) 240 Liter Müllbehälter | Euro 25,50 |
| e) 1.100 Liter Müllbehälter | Euro 117,00 |

2. Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

| | |
|----------|-----------|
| Müllsack | Euro 6,40 |
|----------|-----------|

§ 4 Abgabenschuldner

1. **Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer** der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
2. Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Wertanpassung

1. Die Abfallgebühren nach § 1 dieser Verordnung werden auf Basis des **Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria** mit einer **Toleranzklausel von 3 %** wertgesichert.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica-Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austria Anadi Bank
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Als Ausgangsbasis für die Indexanpassung ist der Jahresdurchschnitt 2016 zu verwenden. Wenn sich der **VPI 2015 um mindestens 3 % erhöht oder senkt**, so ist der Bestandszins entsprechend zu erhöhen bzw. zu vermindern. Die erste außerhalb der Schwankungsstufe liegende Indexzahl bildet sodann den Ausgangspunkt für die Berechnung der nächsten Schwankungsstufe. Sollte der VPI 2015 nicht mehr erscheinen, so ist der dem weggefallenen Wertmesser nach dessen Funktion am ehest entsprechenden Wertmesser heranzuziehen.

2. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden.
3. Die sich aus einer **Indexanpassung** ergebenden Beträge und Gebühren sind gemäß der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, jeweils **als Verordnung zu beschließen und kundzumachen**.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Abfallgebühren werden – **mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack** - zweimal jährlich für folgende Zeiträume und Fälligkeitstermine vorgeschrieben:
 - a) **Zeitraum: 1. Jänner bis 30. Juni – Fälligkeitstermin 15. Juni**
 - b) **Zeitraum: 1. Juli bis 31. Dezember – Fälligkeitstermin: 15. Dezember**
2. Die **Entsorgungsgebühr für den Müllsack** (Zusatzsack) ist **mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig**.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2022** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 29.12.2020, Zahl: 852-2/2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 30.12.2021

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica-Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austria Anadi Bank
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065

